

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1879.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 19. August 1879.

**16.**

**Gesetz vom 26. Juli 1879,**

über die Theilung der Gemeindegünde von Malidol in der Gemeinde Comen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Steuerkataster der Fraction Malidol mit den Katastral-Nummern 2946, 3502, 409<sup>d</sup>, 457<sup>d</sup>, 466<sup>f</sup> und 497<sup>b</sup> bezeichneten Gemeindegünde, in der Ausdehnung von 83.9811 Hectar, sind unter die Mitglieder der gedachten Fraction, welche Familienhäupter sind und ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, zu vertheilen, und zwar zu gleichen Theilen nach dem Bodenwerthe und so, daß jeder von ihnen Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Wo das Familienhaupt fehlt, werden die Antheile, welche ihm zugefallen wären, seinen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen.

Von der Vertheilung sind jedoch ausgeschlossen und bleiben Eigenthum der Gemeinde:  
der Grundcomplex von 7.067 Hectar der Parzelle Nr. 497<sup>b</sup> sowie der andere Grundcomplex



von 3-053 Hectar der Parzelle Nr. 409<sup>a</sup>, welche beide zum Zwecke der Wiederaufforstung bereits excorporirt worden sind.

§ 2.

Die obgedachten Gründe werden in der Weise vertheilt, daß jedem Theilhaber zwei Antheile zugewiesen werden.

§ 3.

Bei der Vertheilung sind die bestehenden Privatwege zu erhalten. Wenn jedoch dormalen zu einem Privatgrunde zwei oder mehr Wege über die Gemeidegründe führen, so hat sich der betreffende Eigenthümer nach vollzogener Vertheilung eines einzigen dieser Wege zu bedienen, welcher ihm von der zur Ausführung der Theilung eingesetzten Commission angewiesen werden wird.

Die Wege zu den neuen Antheilen sind thunlichst längs der Grenzen der einzelnen Parzellen zu führen, so daß diese von jeder Servitut des Durchganges frei bleiben. Wo dies nicht geschehen könnte und der Weg nothwendigerweise die eine oder die andere Parzelle übersezen müßte, hat dieselbe in Rücksicht auf diese Servitut des Durchganges eine verhältnißmäßig größere Ausdehnung zu erhalten.

§ 4.

Die Privaten gehörigen Bäume, welche auf einer oder der anderen der zu bildenden Parzellen wachsen, bleiben Eigenthum ihres dormaligen Besitzers; dieser hat sie jedoch innerhalb eines Jahres nach vollzogener Theilung entweder umzuhauen und wegzubringen, oder aber dem Eigenthümer der betreffenden Parzelle gegen eine im Einverständnisse der Betheiligten, oder in Ermanglung eines solchen Einverständnisses vom Gemeindevorstande festzusetzende angemessene Entschädigung abzutreten.

§ 5.

Der Gemeinderath hat ein Verzeichniß aller zur Theilnahme an der Vertheilung berufenen Gemeindeglieder zu verfassen. Dieses Verzeichniß ist in der Gemeinde schriftlich zu veröffentlichen, mit dem Bedeuten, daß Jedermann, der sich beschwert erachten sollte, innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung gegen dasselbe im Wege des Bürgermeisters den Recurs an die Gemeindevertretung anbringen kann.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet erkennt, rectificirt sie sofort entsprechend das Verzeichniß und veröffentlicht es vom Neuen.

Im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde mit allen Acten dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

Das Eigenthum der Gründe wird den Gemeindegliedern gegen ein Entgelt von 6 fl. abgetreten, welches von jedem Gemeindegliede für seine Parzellen in zwei gleichen Jahresraten mit den 6%igen Jahres-Interessen, vom Tage der Zuweisung der Parzellen an, in die Gemeindecassa zu zahlen ist.

Für die Einhebung dieser Beträge gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeinde-Ordnung.

Die Beträge haben zur Bildung eines fruchtbringend anzulegenden Capitalles zu dienen, dessen Interessen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sind.

§ 7.

Der Gemeinderath wird seinerzeit die Mitglieder der Commission erwählen, welche unter Beihilfe eines von der Commission selbst zu ernennenden beeedeten Sachverständigen für die Ausführung der Vertheilung zu sorgen hat.

Das Operat derselben ist für alle Betheiligten bindend.

§ 8.

Bei der Bildung der Parzellen ist auf die Bodenbeschaffenheit sowie auf die sonstigen Umstände, welche auf ihren Werth Einfluß haben, Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Die Kosten der Theilung sowie die hiebei erforderlichen Naturalleistungen, werden von allen Betheiligten in gleichem Maße getragen.

§ 10.

Die Zuweisung der einzelnen Parzellen erfolgt mittelst Loosziehung, an welcher die Gemeindeglieder selbst theilnehmen können.

Vor der Ziehung sind die einem jedem einzelnen Gemeindegliede zuzuweisenden zwei Parzellen in ein Loos zu vereinigen, so daß die Ziehung für beide Parzellen zusammen erfolgen kann.

§ 11.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grundlage welcher die bezüglichen Pöschungen und Anschreibungen im Grundbuche und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 12.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesaussschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten.

Ischl, am 26. Juli 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Laaffe m. p.**

Die Beträge haben zur Bildung eines Kreditfonds auszureichen. Die Beträge haben zur Bildung eines Kreditfonds auszureichen. Die Beträge haben zur Bildung eines Kreditfonds auszureichen.

Der Gemeinderath ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Der Gemeinderath ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Der Gemeinderath ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen.

Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen.

Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Die Kommission ist berechtigt die Mitglieder der Kommission zu ernennen.

§ 10

Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen.

§ 11

Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen.

Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen.

§ 12

Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen.

Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke erfolgt mittelst Bezirksräthen.